



Satzung der Stadt Haselünne

über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze

Ablösesatzung
Stand: 01.01.2013 (Inkrafttreten)

Inhaltsverzeichnis:	<u>Seite</u>
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gegenstand	2
§ 3 Zulässigkeit	2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit des Betrages	3
§ 5 Sicherheitsleistung	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), und des § 47 Abs. 5 und 6 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nieders. GVBl. S. 46) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Haselünne.

§ 2 **Gegenstand**

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 52 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Haselünne dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen braucht (§ 47 (5), (6)), wird wie folgt ermittelt:

1. Für jeden herzustellenden Einstellplatz wird ein Sockelbetrag von 1.200 € erhoben.
2. Dem Sockelbetrag wird für die Fläche eines Einstellplatzes der jeweils für das Grundstück geltende Bodenrichtwert hinzugerechnet (für jeden herzustellenden Einstellplatz).
Die Größe eines Einstellplatzes wird mit 12,5 m² festgesetzt.
3. Der maximal in Ansatz zu bringende Bodenrichtwert wird auf 270,00 €/m² festgesetzt. Der darüber hinausgehende Betrag wird nicht in Ansatz gebracht.
4. Soweit kein Bodenrichtwert für das entsprechende Grundstück festgesetzt ist, ist der Bodenrichtwert eines vergleichbaren Grundstückes im Stadtgebiet in Ansatz zu bringen.

§ 3 **Zulässigkeit**

Nachzuweisende Einstellplätze sind nur in einer Entfernung bis zu 100 m Straßlänge vom Bauort bzw. des betreffenden Grundstückes zulässig.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Ablösebetrages entsteht mit Bestandskraft des Ablösebescheides.
- (2) Der Ablösebetrag wird durch Bescheid erhoben (Leistungsbescheid im Sinne des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes).
- (3) Der Ablösebetrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe oder Zustellung des Ablösebescheides fällig. Sollte die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage vor diesem Zeitpunkt erfolgen, wird der Ablösebetrag mit dem Tage der Ingebrauchnahme fällig.

§ 5

Sicherheitsleistung

Lässt die Stadt die Leistung eines Ablösebetrages im Sinne von § 2 zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung vor einer Sicherheitsleistung in Höhe des zu zahlenden Ablösebetrages (Bankbürgschaft) abhängig machen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.1995 (Inkrafttreten: 16.08.1995) außer Kraft.

Haselünne, den 13.12.2012

STADT HASELÜNNE

Gez. Schrärer

Bürgermeister